

## **6. Änderungssatzung vom 15.12.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 27.11.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001 beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird hinter der laufenden Nummer 19 um folgende Tarifstellen ergänzt:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
20.	Personenstandswesen	
20.1	Eheschließung	
a.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
b.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
c.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
d.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
e.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
f.	Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses	50,00

## 20.2 Namensrechtliche Erklärungen

- |   |       |
|---|-------|
| a. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 30,00 |
| b. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung   | 10,00 |

## 20.3 Sonstige Amtshandlungen

- |   |       |
|---|-------|
| a. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG                    | 60,00 |
| b. Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG   | 40,00 |
| c. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung  | 30,00 |
| d. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | 10,00 |
| e. Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG  | 10,00 |

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 20.3 d. bzw. 20.3 e.

- |  |                    |
|--|--------------------|
| f. Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister  | 10,00              |
| g. Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte   | 10,00              |
| h. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand                       | 17,00 bis<br>66,00 |
| i. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie   | 10,00              |
| j. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 60,00              |
| k. Ausstellung eines Leichenpasses   | 20,00              |

I. Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00
m. Urkunde für die Bestattung	5,00

## **Artikel II**

Diese 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 15.12.2017

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister